

Schulprogramm

Ordnung



zum Umgang mit Handy und Smartwatches

Erstellt 09.2025

Ansprechpartner/in: Thomas Andresen, Nina Klemens

Schulkonferenzbeschluss: 30.10.2025

1. Grundprinzipien

Ein sorgfältiger und bewusster Umgang mit digitalen Geräten (Handys, Smartwatches, Tablets) ist Teil der Medienbildung. Gleichzeitig benötigt die Schule einen geschützten Rahmen zum Lernen, Spielen und für das gemeinschaftliche Miteinander. Diese Regelung schafft Klarheit und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Verwendung digitaler Geräte

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- **Auf dem gesamten Schulgelände** (Gebäude, Pausenhof, Sportanlagen) ist die **Nutzung von Handys und Smartwatches untersagt**.
- Geräte müssen während des gesamten Schultags und während der Betreuungszeit im Camp **ausgeschaltet** sein und **in der Schultasche** verbleiben.
- Der **Einsatz digitaler Medien zu schulischen Zwecken** erfolgt ausschließlich **über die von der Schule zur Verfügung gestellten Geräte** (v.a. Tablets). Hierbei sind Ton-, Foto- und Videoaufnahmen nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft gestattet.
- Auch Erziehungsberechtigte verwenden ihre Handys **außerhalb des Schulgeländes** und verzichten auf Foto- und Videoaufnahmen rund um das Schulgebäude.
- **Ausnahmen** (siehe 2.2) sind im Einzelfall nach Absprache mit der Schulleitung möglich.
- Die Schule übernimmt **keinerlei Haftung** für Beschädigung oder Verlust der mitgebrachten Geräte.

2.2 Besondere Regelungen

- **Medizinische Gründe:** Für Schüler:innen, die aus gesundheitlichen Gründen ein digitales Gerät benötigen (z.B. Diabetes-App), kann eine Sondergenehmigung bei der Schulleitung beantragt werden.
- **Lehrkräfte und Beschäftigte** dürfen ihre Geräte für dienstliche und unterrichtliche Zwecke nutzen. Die private Nutzung ist ausschließlich in den vorgesehenen Bereichen (z. B. Teamzimmer) zulässig.

3. Folgen bei Verstößen

Zu widerhandlungen gegen diese Regelung können erzieherische oder ordnungsrechtliche Maßnahmen nach **§ 53 SchulG NRW** nach sich ziehen. Ausschlaggebend sind stets die Umstände des Einzelfalls und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Orientierungsrahmen:

Verstoß	Mögliche Konsequenz
Erstmaliger Verstoß	Hinweis oder Ermahnung durch die Lehrkraft
Wiederholter Verstoß	Vorübergehende Wegnahme des Gerätes bis zum Ende des jeweiligen Schultages oder der Stunde
Schwerwiegender Verstoß (z. B. heimliche Aufnahmen, Störung des Unterrichts)	Information der Eltern, Einbehaltung des Gerätes, ggf. Abholung durch die Erziehungsberechtigten und klärendes Gespräch
Nutzung in Klassenarbeiten/Prüfungen	Wertung als Täuschungsversuch
Weitergabe strafbarer Inhalte (z. B. Cybermobbing, jugendgefährdendes Material)	Benachrichtigung der Schulleitung, ggf. Einschaltung der zuständigen Behörden,

Eine Einsicht in persönliche Inhalte der Geräte erfolgt **nicht**.

4. Information und Transparenz

- Diese Ordnung wird zu Beginn jedes Schuljahres in allen Klassen thematisiert.
- Die Ordnung gilt vollumfänglich auch für den Offenen Ganzttag.
- Sie ist auf der Homepage der Schule veröffentlicht und im Schulgebäude ausgehängt.
- Eltern erhalten die Ordnung in schriftlicher Form über Sdwi.
- Die Umsetzung wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf gemeinsam mit Lehrkräften, Eltern und Kindern angepasst. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Rückmeldungen und den Bedürfnissen der Schulgemeinschaft.

Diese Regelung tritt am **03.11.2025** in Kraft.